

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 157.

Freitag den 5. Juni.

1868.

Bekanntmachung.

Das 15. und 16. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes sind bei uns eingegangen und werden bis zum 19. d. M. auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dieselben enthalten:

- Nr. 102. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung; vom 18. Mai 1868;
- = 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, vom 22. Februar 1868;
- = 104. Anzeige der Ernennung des bisherigen Preussischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;
- = 105. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schulhaft, vom 29. Mai 1868.

Leipzig, den 3. Juni 1868. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungs-Blattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. d. M. auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 71. Gesetz, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend; vom 5. Mai 1868.
- = 72. Verordnung, die Stempelbefreiung des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen betreffend; vom 9. Mai 1868.
- = 73. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Rochlitz; vom 12. Mai 1868.
- = 74. Decret wegen Bestätigung des Statuts für die Kleinkinderbewahranstalt zu Glauchau; vom 12. Mai 1868.
- = 75. Finanzgesetz auf die Jahre 1867, 1868 und 1869; vom 26. Mai 1868.
- = 76. Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 betr.; vom 26. Mai 1868.
- = 77. Gesetz, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend; vom 26. Mai 1868.

Leipzig, den 3. Juni 1868. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Herr Dr. A. Petermann in Gotha hat uns einen Subscriptionsbogen zu Beiträgen für die Deutsche Nordpol-Expedition mit dem Ersuchen zugesendet, denselben circuliren zu lassen. Wir haben diesen Bogen in der Stiftungsbuchhalterei, Rathhaus 1. Etage, ausgelegt und dieselbe angewiesen, Beiträge entgegenzunehmen.

Leipzig, den 2. Juni 1868. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Für Johannegeorgenstadt

sind seit unserer Bekanntmachung vom 2. April d. J. weitere Gaben nicht eingegangen, und haben wir die von der letzten Absendung noch zurückgebliebenen 8 fl 29 kr 6 g heute dem Hilfscomité zugehen lassen.

Indem wir hiermit unsere Sammlung schließen, sprechen wir im Namen der Hilfsbedürftigen wiederholt unseren Dank für die bei uns eingegangenen reichlichen Spenden aus, welche, außer 69 Colli-Effecten, den namhaften Gesamtbetrag von 5548 fl 29 kr 6 g ergeben haben. — Leipzig, am 3. Juni 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Die Freigebung des Wassers.

Von dem gestern veröffentlichten Separatgutachten, die Wasserfrage betreffend, ist die Rathszuschrift nicht süglich zu trennen; sie ist demselben vorausgehend und lautet:

„In ergebenster Erwiderung Ihrer Zuschrift, wonach Sie erklären, daß wir nach Ablauf des zweijährigen Bestehens des Wassergeldtarifs nicht mehr berechtigt seien, nach demselben Wassergeldtarif zu erheben, theilen wir Ihnen mit, daß wir bei unserer, Ihnen wiederholt bekannt gegebenen rechtlichen Auffassung dieser Frage beharren und demgemäß den jetzigen Wassergeldtarif so lange, bis über eine Revision desselben mit Ihnen Einverständnis nicht erzielt ist, als in Geltung stehend betrachten und somit danach den Wassergeldtarif forterheben werden.“

Dhne in eine gleiche Schärfe der Ausdrucksweise Ihrer Zuschrift zu verfallen, zu welcher nach unserer Ansicht um so weniger eine Veranlassung gegeben war, als doch jedenfalls die vorliegende Frage zum mindesten als eine verschiedener Auffassung fähige angesehen werden muß, dergestalt, daß die Ihrer Erklärung entgegenstehende Rechtsanschauung nicht so schlechthin als eine Verletzung der „Ehrlichkeit“ zu betrachten sein dürfte, fügen wir zur Rechtfertigung unseres Beschlusses nur noch Folgendes bei:

In Ihrer Zuschrift vom 20. d. M. haben Sie bei der Darstellung des mit Ihnen getroffenen Uebereinkommens den in Ihrem Communicate vom 23. Juli 1864 unter 17. an uns gebrachten Antrag nur zur Hälfte wiederholt, indem Sie den beigelegten Satz, wonach der Wassergeldtarif

„nach Ablauf dieser — zweijährigen — Frist einer erneuten gründlichen Revision unterworfen werden“ soll, an der maßgebenden Stelle weggelassen und erst im späteren Texte beiläufig erwähnt haben.

Mit dieser unvollständigen Anführung ihres Antrags ist demselben selbstredend eine andere Tendenz, als er ursprünglich gehabt hat, beigelegt worden, denn während in dieser halbirtten Gestalt des Antrags das Gewicht auf die Schlußzeit der Gültigkeit des Tarifs gelegt erscheint, gewinnt er in seiner Totalität — und nur nach dieser ist er zu beurtheilen — eine ganz andere Bedeutung, indem der vorangeführte in Ihrer Zuschrift weggelassene Schlusssatz ausdrücklich darauf hinweist, daß nach Ablauf dieser Frist der Tarif revidirt werden solle. Und daß dieser Ihr Antrag von uns auch in diesem Sinne aufgefaßt worden ist, ergibt unsere Antwort vom 15. April 1865, in welcher eines Schlusstermines der Gültigkeit des Tarifs überhaupt gar nicht gedacht, sondern nur gesagt ist: